

Landratsamt Nordsachsen

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt als untere Forstbehörde gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008 die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt in den Städten und Gemeinden im Territorium des Landkreises Nordsachsen.
2. Mit Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufe III ist den Waldbesuchern das Betreten des Waldes im Territorium des Landkreises Nordsachsen nur auf öffentlichen Straßen und Wegen im Wald sowie auf nichtöffentlichen Waldwegen und auf zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen erlaubt. Die öffentlichen Straßen im Wald, die nichtöffentlichen Waldwege sowie die zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege dürfen daher mit Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufe III nicht verlassen werden.
3. Mit Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufe IV ist den Waldbesuchern das Betreten des Waldes im Territorium des Landkreises Nordsachsen, sowie der nichtöffentlichen Waldwege und der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege untersagt. Die öffentlichen Straßen im Wald dürfen daher nicht verlassen werden.
4. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 3 SächsWaldG dar und kann gemäß § 52 Abs. 5 SächsWaldG i.V.m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
5. Für die Ziffer 2 und 3 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Das Landratsamt Nordsachsen als untere Forstbehörde kann auf Antrag eines Betroffenen unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen zur Sperrung des Waldes vom 20. Februar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2009) außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung kann nebst Begründung im Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr. - Belian - Straße 4 in 04838 Eilenburg, Zimmer 282 und 288 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau
Richard – Wagner – Straße 7a, 04509 Delitzsch
Dr. – Belian – Straße 4, 04838 Eilenburg
Friedrich – Naumann – Promenade 9, 04758 Oschatz
Striesauer Weg 4, 04758 Oschatz
Husarenpark 19, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 5 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Torgau, den

Czupalla
Landrat

Begründung der Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes:

Das Landratsamt Nordsachsen ist als untere Forstbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes gemäß §§ 35 Abs. 1 Nr. 3, 37 Abs. 2, 41 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 SächsWaldG sachlich und örtlich zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die Sperrung des Waldes bei Waldbrandwarnstufe III in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sowie die Sperrung der nichtöffentlichen Waldwege und des Waldes bei Waldbrandwarnstufe IV in Ziffer 3 dieses Bescheides ist § 41 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 SächsWaldG.

Danach kann die untere Forstbehörde aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Waldbrandschutzes Waldgebiete sperren.

Die Ermittlung und Ausrufung der Waldbrandwarnstufen erfolgt täglich durch den Deutschen Wetterdienst. Die Ausrufung der Waldbrandwarnstufe III repräsentiert dabei eine hohe Waldbrandgefahr, die der Waldbrandwarnstufe IV eine sehr hohe Waldbrandgefahr.

Durch die Ausrufung der Waldbrandwarnstufe III und IV wird insbesondere in den Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A und B ein Grad der Waldbrandgefährdung gekennzeichnet, der über das übliche Maß weit hinausgeht, so dass in diesen Fällen eine Sperrung des Waldes geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Der Wald hat mit seinen Waldfunktionen, der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion eine weitreichende Bedeutung für die Allgemeinheit. Er dient in besonderem Maße der Umwelt, insbesondere der dauernden Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, der Pflanzen- und Tierwelt, dem Landschaftsbild, der Agrar- und Infrastruktur sowie der Erholung der Bevölkerung. Aus diesem Grund gilt es, den Wald im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten, nachhaltig zu sichern und zu schützen. Diesem Ziel dient auch die Sperrung des Waldes bei extremer Waldbrandgefahr. Demgegenüber muss das Interesse der Bevölkerung an dem freien Betreten des Waldes zurücktreten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Waldbrandwarnstufe III der Bevölkerung die Möglichkeit zum Begehen der Waldwege erhalten bleibt und nur die Waldbestände nicht betreten werden dürfen. Lediglich bei Waldbrandwarnstufe IV erfolgt eine Totalsperrung der Wälder und nichtöffentlichen Waldwege sowie der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege.

Die Allgemeinverfügung verstößt auch nicht gegen Art. 14 des Grundgesetzes, da dem Waldbesitzer, dessen Bediensteten und Beauftragten das Betreten des Waldes weiterhin erlaubt ist.

Nach allem ist es daher bei Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufe III und IV gerechtfertigt, die Sperrung des Waldes und der nichtöffentlichen Waldwege sowie der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege von Amts wegen zu verfügen.

2. Für die Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung war die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 anzuordnen, da das Vollzugsinteresse der Allgemeinheit am Schutz des Waldes vor Waldbrand dem privaten Aussetzungsinteresse am Betreten des Waldes auch nach der Bekanntgabe von Waldbrandwarnstufen überwiegt.

Bereits die obigen Darlegungen zeigen, dass der Schutz des Waldes vor Waldbrand eine Angelegenheit ist die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegt. Das Ziel dieser Allgemeinverfügung wird aber auch nur effektiv dann erreicht, wenn dem potentiellen Waldbesucher das Recht beschnitten wird, durch Erhebung eines Widerspruches und die damit einhergehende aufschiebende Wirkung das Betreten des Waldes auch nach Ausrufung der Waldbrandwarnstufe III und IV zu erreichen.

Torgau, den

Czupalla
Landrat